

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 82 (2002)
Heft: 11

Artikel: Konstitutionalisierung des humanitären Völkerrechts : ein aktueller Vorschlag
Autor: Thürer, Daniel / MacLaren, Malcolm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-166737>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Daniel Thürer/
Malcolm MacLaren

KONSTITUTIONALISIERUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Ein aktueller Vorschlag

Aktuelle Ereignisse und langfristige Tendenzen werfen Fragen auf, die das Fundament des humanitären Völkerrechts betreffen. Die Lösungs- und Entwicklungsansätze gehören jedoch zu den am heftigsten umstrittenen Problemen des modernen Völkerrechts. Nach Meinung der Autoren ist es eine überzeugende Methode, das humanitäre Völkerrecht im Lichte eines «verfassungsrechtlichen» Konzepts des Rechts der internationalen Gemeinschaft zu begreifen.

Aktuelle Ereignisse stellen die Bedeutung des humanitären Völkerrechts in Frage. Humanitäres Völkerrecht sucht der Kriegführung Schranken zu setzen, um Leiden von Kriegsopfern zu verhindern und zu lindern. Fast jeden Tag wird jedoch in der Zeitung darüber berichtet, dass der Versuch, Menschenrechte im Krieg zu schützen, gescheitert sei. Vorgestern handelte es sich um Inhaftierungen in Guantanamo, gestern um den israelischen Anschlag auf das Flüchtlingslager Jenin, heute um die amerikanische Verweigerung der Ratifizierung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. der Unterstellung eigener Soldaten unter dessen Gerichtsbarkeit, morgen um weitere Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien, Georgien, Kolumbien, dem Nahen Osten usw. Offensichtlich machen die Kriegsführenden immer wieder ihre Interessen geltend, wenn auch zum Schaden des humanitären Völkerrechts.

Mindestanspruch von Menschenrechten

Im Hinblick auf die aktuellen Ereignisse scheint unser Vorschlag einer «Konstitutionalisierung» des humanitären Völkerrechts zwar in der Sache notwendig, im *timing* aber auf den ersten Blick ungünstig zu liegen. Hierzu ist zu sagen, dass eine solche Perspektive des Völkerrechts gewiss in starkem Kontrast zur Alltagswahrnehmung steht. Aber wir fragen uns mit dem Philosophen *Isaiah Berlin*: Ist es nicht so, dass gerade in extremen Notsituationen, wo Individuen die Unterstützung und den Schutz des eigenen Staates verloren haben, die Mindeststandards von Menschenrechten elementar in Erscheinung treten?

Auch jenseits der Schlagzeilen lassen sich tiefgreifende, freilich subtilere, aber noch bedeutsamere Wandlungen in der völkerrechtlichen Realität erkennen. Humanitäres Völkerrecht ist offen für eine Umwälzung der Denkweise. Vielleicht hat dies das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) von 1996 über die völkerrechtliche Zulässigkeit von Atomwaffen am deutlichsten aufgezeigt. Das Gutachten – bisher die wichtigste Äusserung des IGH über die Prinzipien des humanitären Völkerrechts – spiegelt mit dem Pluralismus, der Divergenz und der Ungewissheit der verschiedenen richterlichen Meinungen den fließenden Charakter des modernen Völkerrechts wider. Das Atomwaffen-Gutachten hat auch einen teleologischen Ansatz der Völkerrechtsauslegung betont, der eine Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts erleichtern könnte. Die Meinungen von 13 der 14 Richter wurden überwiegend durch die Ziele und den Sinn der Prinzipien des humanitären Völkerrechts, des Völkerrechts als Rechtsordnung und der *raison d'être* der menschlichen Zivilisation bestimmt.

Drei breite, längerfristige Tendenzen haben diese neue Realität bewirkt und deuten insgesamt auf die Möglichkeit hin, eine neue Ordnung zu konzipieren.

Erstens: Die Behandlung von Menschen ist ein allgemeines Anliegen der internationalen Gemeinschaft geworden. Das Ad hoc-Tribunal für Ex-Jugoslawien hat im *Tadic*-Urteil von 1995 die Unterscheidung zwischen internationalen Kriegen und Bürgerkriegen preisgegeben, soweit es um Menschen geht. Die Appellationskammer des Gerichtshofs hat erklärt, dass schwere humanitäre Verletzungen wie Vergewalti-

gung und Folter angesichts der Wichtigkeit der betroffenen ethischen Werte nicht nur staatliche Interessen, sondern auch Interessen der internationalen Gemeinschaft betreffen: Taten dieser Art schockieren das menschliche Gewissen. Die Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts widerspiegeln, so die Kammer, «*elementare Anliegen der Menschheit*» (*elementary considerations of humanity*).

Die Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts widerspiegeln, so die Kammer, «*elementare Anliegen der Menschheit*» (*elementary considerations of humanity*).

Zweitens hat das Völkerrecht in letzter Zeit zusehends die zentrale Stellung des Individuums bezüglich seiner Rechte oder Pflichten in der internationalen Ordnung betont. «*Der <state-sovereignty-oriented approach> ist allmählich*», so das Tadic-Tribunal, «*durch einen <human-being-oriented approach> ersetzt worden*». Man könnte in diesem Zusammenhang sogar von übergeordneten Interessen, der Verwirklichung von menschlichen Werten und Zielen der Gerechtigkeit in einer sich entwickelnden Ordnung sprechen.

Drittens ist die internationale Gemeinschaft immer mehr bestrebt, die Durchsetzung ihrer Werte und Ziele zu gewährleisten, auf der nationalen wie auch auf der internationalen Ebene. Die Errichtung des Tribunals für Ex-Jugoslawien sowie des *Ad hoc*-Tribunals für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs stellen klare Beispiele aus dem Bereich des humanitären Völkerrechts dar. Im Vordergrund der völkerrechtlichen Debatte steht zusehends das Interesse an möglichst wirksamen Durchsetzungsverfahren. Das Völkerrecht hat während des letzten Jahrzehnts einen gewissen Strukturwandel erfahren, indem Interessen der internationalen Gemeinschaft stärker hervorgetreten sind und das alte Dogma der staatlichen Souveränität relativiert worden ist.

Rechtsgrundsätze der verfassten Gemeinschaft

Diese neue Situation mit ihrer Betonung allgemeiner Anliegen, des Vorrangs des Individuums und der Sicherung der Durchsetzung von Werten und Zielen könnte die Entwicklung eines konstitutionellen Systems signalisieren. Eine Konstitutionalisierung auf der internationalen Ebene wäre, wenn sie eine Verstärkung des humanitären Völkerrechts und damit die Unterstützung und Förderung von Menschlichkeit bedeutet, offensichtlich wünschenswert. Was

wünschenswert ist, ist leider nicht ohne weiteres auch machbar.

Was meinen wir mit Konstitutionalisierung? Grob gesagt zeichnen sich nationale Verfassungsordnungen (Konstitutionen) mit ihren Grundrechtskatalogen und ihrer Strukturierung der Staatlichkeit durch drei gemeinsame, wesentliche Merkmale aus: Sie beinhalten die Werte und Ziele der verfassten Gemeinschaft und die daraus abgeleiteten unveräusserlichen Rechtsgrundsätze; sie enthalten Regeln über die Trennung der staatlichen, kollektiven und individuellen rechtlichen Sphären – d.h. der verfassten Gemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern; sie schreiben die Gewaltenteilung und das Zusammenwirken der staatlichen Organe vor. Mit Blick auf eine solche Konzeption lassen sich das existierende Profil und der zu verwirklichende Inhalt einer Art völkerrechtlicher Verfassungsordnung und der Stellung des humanitären Völkerrechts in dieser Ordnung erahnen. Das humanitäre Völkerrecht ist Kernbestandteil eines objektiven normativen Systems, das auf gemeinsamen Werten und Zielen basiert und nicht auf Gegenseitigkeit wie andere völkerrechtliche Regeln. Diese Werte und Ziele finden ihren Niederschlag in den verschiedenen, oft sehr detaillierten vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Regeln. Ihre Universalität kommt auch zum Ausdruck in den *Ad hoc*-Arrangements, die zwischen den Parteien und humanitären Organisationen in Konfliktsituationen (z.B. in Somalia und Angola) geschaffen werden. Unter diesen Regeln lassen sich Prinzipien identifizieren, denen – wie in einer staatlichen Verfassung – ein besonderer Rang zuerkannt werden kann, vor allem das Prinzip der Menschlichkeit für alle und das Prinzip der Unterscheidung von Kombattant und Nichtkombattant. Humanitäres Völkerrecht manifestiert in diesem Sinne, vom Gewicht der verschiedenen Normen her, eine Hierarchie von Normen, welche die relevante Gemeinschaft strukturiert. Obwohl diese Prinzipien zunächst Staaten betreffen, haben sie, wie erwähnt, in stets grösserer Masse auch unmittelbar mit Individuen zu tun. In Streitfällen, in denen das Verhalten jedes Beteiligten, insbesondere jedes Staates, gegen die Prinzipien verstösst, werden die Prinzipien und die «konstitutionellen» Konzeptionen als zwingendes Recht und Verpflichtung gegenüber der gesamten Gemeinschaft angewendet. Humanitäres Völkerrecht setzt grundlegende Schranken, nach denen etwa Kombattanten von Nichtkombattanten unterschieden sind und somit die Opfer von bewaffneten Konflikten einigermaßen Schutz finden können. Eine teleologische Auslegung des humanitären Völkerrechts würde diesen *human-being-oriented approach* noch verstärken.

Die Schaffung von Prinzipien und Standards, d. h. der «gesetzgeberische Zweig» des Systems des huma-

nitären Völkerrechts, stellt eine Hauptaufgabe der internationalen Gemeinschaft dar. Für deren Umsetzung durch Verwaltung und Justiz tragen die Staaten die Hauptverantwortung. (Vgl. Art. 1 Genfer Konvention: Alle Staaten sind verpflichtet, nicht nur «zu Hause», sondern auch überall für die Respektierung der Regeln zu sorgen.) Auf der internationalen Ebene, in einem zugegebenermassen fragmentarischen, nicht-integrierten System, wurden aber auch etwa die Ad hoc-Tribunale und der Internationale Strafgerichtshof als Institutionen zur Wahrnehmung kollektiver Verantwortung geschaffen. Um die Gebote der Humanität durchzuführen und zu überwachen, sind auch humanitäre Organisationen, vor allem das IKRK, tätig. Diese Organisationen arbeiten nach den Prinzipien der Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit als Agenten der internationalen Gemeinschaft.

Ziel: Ein unverletzbarer humanitärer Raum

Eine solche Konstitutionalisierung verlangt zwar einen gewissen qualitativen Sprung in der heutigen Denkweise; sie würde aber zu der ursprünglichen Konzeption des humanitären Völkerrechts aus den 1860er Jahren passen. *Henri Dunant*, der Gründer des IKRK, hatte Mitte des 19. Jahrhunderts argumentiert, dass Krieg nicht nur die exklusive Domäne des Militärs sein sollte, sondern auch ein Anliegen der Gesellschaft. Er hat sich überdies dafür eingesetzt, dass völkerrechtliche Verträge wie die Genfer Konventionen ausgearbeitet werden, die Staaten verpflichten, bestimmte humanitäre Regeln zu respektieren. Seine wichtigste und konkreteste Idee war die Schaffung einer neutralen Sphäre, symbolisiert etwa durch Sanitätseinrichtungen und Krankenhäuser, wo Freunde und Feinde ohne Diskriminierung behandelt werden sollen.

*Humanitäres Völkerrecht ist offen für
eine Umwälzung der Denkweise.*

In Übereinstimmung mit dieser Konzeption *Dunants* würde durch Konstitutionalisierung eine Ordnung ermöglicht, die den Menschen und den Prinzipien der Menschlichkeit Vorrang gibt. Damit würde ein «unverletzbarer humanitärer Raum» zugunsten des Individuums geschaffen, in dem allen Nichtbeteiligten Schutz vor direkten, brutalen Auswirkungen bewaffneter Konflikte zuteil wird. Damit wird letztlich die Freiheit von Menschen geschützt, ihr Leben so zu gestalten, wie dies ihren Ideen, Plänen, Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

Humanitäre Instrumente, so schwach sie auch sein mögen, können die Entwicklung des Rechts und damit sogar das Verhalten der Starken und Mächtigen bestimmen, solange zwei Bedingungen erfüllt sind: Es muss *erstens* eine solide Basis von Recht und institutionellen Gefügen bestehen, mit denen agiert wird. *Zweitens* sollen die Verantwortlichen deutliche, klärende Signale aussenden.

*Der «gesetzgeberische Zweig» des Systems
des humanitären Völkerrechts stellt
eine Hauptaufgabe der internationalen
Gemeinschaft dar.*

Die Konstitutionalisierung des humanitären Völkerrechts würde die Erfüllung dieser Bedingungen ermöglichen. Dieser Bereich hat sich gegenüber einer solchen Umwälzung seiner Denkweise im Laufe des letzten Jahrzehnts geöffnet. Deswegen stellt die «konstitutionelle» Sichtweise nicht nur ein wünschenswertes, sondern auch ein zukunftsträchtiges und realisierbares Konzept dar.

Zuerst jedoch verlangen die aktuellen Ereignisse, welche die Bedeutung des humanitären Völkerrechts in Frage stellen, eine Reaktion der internationalen Gemeinschaft. Wie sie reagiert, wird in der Form einer Ablehnung oder Akzeptanz die zukünftige Praxis und Form des humanitären Völkerrechts bestimmen. In diesem Zusammenhang hat jeder Beteiligte eine wichtige Aufgabe. Die Staaten haben die Hauptverantwortung, die Verstärkung des humanitären Völkerrechts voranzutreiben. Juristen müssen ihre Kenntnis des Rechts und der Rechtsmethoden anwenden, um eine neue Ordnung zu schaffen. Die Öffentlichkeit – interessierte *Non-Governmental-Organisations* und Individuen – muss ihrerseits die Staaten dazu bewegen, sich immer ordnungsgemäss zu verhalten. ♦

DANIEL THÜRER, geboren am 6. Juni 1945, ist seit 1983 Professor an der Universität Zürich für Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht und Verwaltungsrecht. Er ist u.a. Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK).

MALCOLM MACLAREN, geboren am 16. Juli 1968, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Völkerrecht und ausländisches Verfassungsrecht der Universität Zürich. In diesem Artikel werden eigene Gedanken der Autoren wiedergegeben, welche sich nicht mit denen des IKRK zu decken brauchen.

Der Aufsatz beruht auf Vorträgen, die der Erstautor an der Universität Wien und am «Istituto Internazionale di Diritto Umanitario» in San Remo gehalten hat.